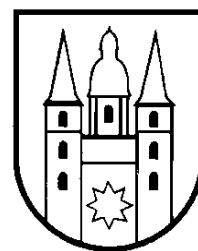


Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 15.10.2024

Beschlussvorlage	Drucksache-Nr.: 858/2024 Kämmerei Sachbearbeiter/in: Kai Schöttler		
Satzung zur 6. Änderung der Betriebssatzung			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Betriebsausschuss	04.12.2024	öffentlich	Vorberatung

Sachverhalt:

Im Dezember 2022 wurde durch den Europäischen Rat und das Europäische Parlament die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) verabschiedet. Bei der CSRD handelt es sich um eine EU-Änderungsrichtlinie, die Auswirkungen auf den zukünftigen Umfang der Berichterstattung im Lagebericht hat.

Nach dem Gesetzentwurf wird der Lagebericht zukünftig gem. § 289b Abs. 1 HGB-E um einen Nachhaltigkeitsbericht erweitert. Die Verpflichtung zur Aufstellung dieses Berichtes ergibt sich in Abhängigkeit von der Größenklasse nach § 267 HGB. Große Kapitalgesellschaften müssen demnach für Geschäftsjahre ab 01.01.2025 einen Nachhaltigkeitsbericht aufstellen und diesen durch den Abschlussprüfer prüfen lassen.

Durch das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen wurden die Vorschriften für Eigenbetriebe und Eigengesellschaften angepasst. Jahresabschlüsse müssen zukünftig nicht mehr pauschal nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt werden und Eigengesellschaften unterliegen nicht mehr der generellen Prüfungspflicht. Weiterhin wurde die Verpflichtung zur Aufstellung eines Lageberichtes für Eigenbetriebe aus der Eigenbetriebsverordnung gestrichen. Über die Betriebssatzung bestünde die Pflicht zur Aufstellung aktuell jedoch weiterhin, sodass dieser Passus entsprechend zu ändern ist.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt nun nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften. Daraus resultiert, dass die Aufstellung des Lageberichtes ebenfalls an die Größenklassen nach § 267 HGB gekoppelt wird. Im Ergebnis müssen somit Eigenbetriebe und Eigengesellschaften ab der Größenklasse „mittelgroß“ einen Lagebericht aufstellen. Mittelgroße

Gesellschaften sind solche, die zwei der drei Merkmale überschreiten: 7.500.000 € Bilanzsumme; 15.000.000 € Umsatzerlöse; im Jahresdurchschnitt 50 Mitarbeiter.

Der Eigenbetrieb „Wasserwerk der Stadt Marienmünster“ unterschreitet diese Größenmerkmale deutlich, sodass die Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichtes nicht besteht.

Im Interesse eines verwaltungsökonomischen Handels und zur Vermeidung unnötiger Bürokratie wird daher vorgeschlagen, die Betriebssatzung entsprechend anzupassen.

Gleichzeitig sollte eine Anpassung der entsprechenden Vorschrift über den Jahresabschluss (§ 12) an die aktuelle Mustersatzung erfolgen.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme:

Nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der beigefügte Entwurf einer Satzung zur 6. Änderung der Betriebssatzung der Stadt Marienmünster wird als Satzung beschlossen.